

Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-348/15

Stadt Wiener Neustadt gegen Niederösterreichische Landesregierung

(Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofs)

"Vorlage zur Vorabentscheidung – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Richtlinie 85/337/EWG – Richtlinie 2011/92/EU – Geltungsbereich – Begriff "besonderer einzelstaatlicher Gesetzgebungsakt" – Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Bestandskräftige Genehmigung – Nachträgliche gesetzliche Heilung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung – Grundsatz der Zusammenarbeit – Art. 4 EUV"

Leitsätze – Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 17. November 2016

Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 85/337 –
Geltungsbereich – Durch einen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigtes Projekt –
Ausschluss – Voraussetzungen – Beurteilung durch das einzelstaatliche Gericht

(Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung, Art. 1 Abs. 2 und 5)

2. Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 85/337 – Nationale Regelung, die die Wirkungen einer Genehmigung zur nachträglichen Legalisierung denen einer vor der Durchführung der Bauarbeiten erteilten Baugenehmigung gleichstellen – Unzulässigkeit

(Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung, Art. 2 Abs. 1)

3. Recht der Europäischen Union – Unmittelbare Wirkung – Nationale Verfahrensvorschriften – Tatbestandsmerkmale – Beachtung der Grundsätze der Äquivalenz und der Effektivität – Fehlen einer Regelung im Unionsrecht hinsichtlich der Fristen für die Anfechtung von Genehmigungen, die unter Verletzung der Pflicht zur vorherigen Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt wurden – Festlegung einer angemessenen Frist für die Anfechtung durch den betreffenden Mitgliedstaat – Zulässigkeit

(Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung, Art. 2 Abs. 1)



ECLI:EU:C:2016:882

LEITSÄTZE – RECHTSSACHE C-348/15 STADT WIENER NEUSTADT

4. Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 85/337 – Geltungsbereich – Durch einen unter Verletzung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergangenen Bescheid genehmigtes Projekt, das dennoch als mit dem nationalen Recht vereinbar angesehen wird – Einbeziehung – Nationale Regelung, die die nachträgliche Legalisierung des Genehmigungsbescheids vorsieht – Unzulässigkeit

(Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung, Art. 1 Abs. 5)

5. Umwelt – Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten Projekten – Richtlinie 85/337 – Verpflichtung der zuständigen Behörden, die Prüfung vor der Genehmigung vorzunehmen – Unterlassung der Prüfung – Verpflichtung der Behörden, dem abzuhelfen – Umfang – Nationale Regelung, die die Erhebung einer Schadensersatzklage ungeachtet des Nichtablaufs der im nationalen Recht vorgesehenen Frist hindert – Unzulässigkeit

(Art. 4 Abs. 3 EUV; Richtlinie 85/337 des Rates in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung, Art. 2 Abs. 1)

1. Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung macht den Ausschluss eines Projekts vom Geltungsbereich dieser Richtlinie von zwei Voraussetzungen abhängig. Erstens muss das Projekt im Einzelnen durch einen besonderen Gesetzgebungsakt genehmigt werden. Zweitens müssen die Ziele dieser Richtlinie einschließlich des Ziels der Bereitstellung von Informationen im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden.

Die erste Voraussetzung impliziert, dass der Gesetzgebungsakt die gleichen Merkmale wie eine Genehmigung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/337 aufweist. Insbesondere muss er dem Projektträger das Recht zur Durchführung des Projekts verleihen und wie eine Genehmigung alle für die Umweltverträglichkeitsprüfung erheblichen, vom Gesetzgeber berücksichtigten Punkte des Projekts umfassen. Der Gesetzgebungsakt muss dabei erkennen lassen, dass die Zwecke der Richtlinie 85/337 bei dem betreffenden Projekt erreicht wurden. Dies ist nicht der Fall, wenn der Gesetzgebungsakt nicht die zur Prüfung der Auswirkungen der Genehmigung des Projekts auf die Umwelt erforderlichen Angaben enthält.

Die zweite Voraussetzung impliziert, dass die Ziele der Richtlinie 85/337 im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Folglich muss der Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Genehmigung des Projekts über ausreichende Angaben verfügen. Dabei umfassen die Angaben, die der Projektträger mindestens vorzulegen hat, eine Beschreibung des Projekts nach Standort, Art und Umfang, eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen bedeutende nachteilige Auswirkungen vermieden, eingeschränkt und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie die notwendigen Angaben zur Feststellung und Beurteilung der Hauptwirkungen, die das Projekt voraussichtlich für die Umwelt haben wird.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung sowohl des Inhalts des erlassenen Gesetzgebungsakts als auch des gesamten Gesetzgebungsverfahrens, das zu seinem Erlass geführt hat, und insbesondere der vorbereitenden Arbeiten und der parlamentarischen Debatten festzustellen, ob diese beiden Voraussetzungen erfüllt sind.

(vgl. Rn. 26-31)

2. Siehe Text der Entscheidung.

(vgl. Rn. 36, 37)

3. Siehe Text der Entscheidung.

2 ECLI:EU:C:2016:882

LEITSÄTZE – RECHTSSACHE C-348/15 STADT WIENER NEUSTADT

(vgl. Rn. 40-42)

4. Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 85/337 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass er ein Vorhaben, das unter eine Rechtsvorschrift fällt, nach der ein Vorhaben, das Gegenstand eines unter Verletzung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergangenen Bescheids war, in Bezug auf den die Frist für die Nichtigerklärung verstrichen ist, als rechtmäßig genehmigt gilt, nicht vom Geltungsbereich der Richtlinie ausnimmt. Das Unionsrecht steht einer solchen Rechtsvorschrift entgegen, wenn sie vorsieht, dass bei einem solchen Vorhaben eine vorherige Umweltverträglichkeitsprüfung als durchgeführt gilt.

Nicht mit der Richtlinie vereinbar wäre nämlich eine nationale Vorschrift, aus der sich ergäbe, dass Vorhaben, deren Genehmigung nicht mehr unmittelbar anfechtbar ist, weil die im nationalen Recht dafür vorgesehene Frist verstrichen ist, ohne Weiteres als im Hinblick auf die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung rechtmäßig genehmigt gelten. In dieser Hinsicht steht bereits die Richtlinie 85/337 als solche einer derartigen Vorschrift entgegen, und sei es nur, weil ihre rechtliche Wirkung darin besteht, die zuständigen Behörden von der Pflicht zur Berücksichtigung Umstands befreien, dass Projekt Sinne zu ein im der Umweltverträglichkeitsprüfung verwirklicht wurde, und dafür zu sorgen, dass eine derartige Prüfung durchgeführt wird, wenn Arbeiten oder materielle Eingriffe im Zusammenhang mit diesem Projekt später eine Genehmigung erfordern sollten.

(vgl. Rn. 43, 44, 49 und Tenor)

5. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, alle durch das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung entstandenen Schäden zu ersetzen. Zu diesem Zweck müssen die zuständigen nationalen Behörden alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen ergreifen, um dem Unterbleiben einer solchen Prüfung abzuhelfen.

Für die Voraussetzungen einer solchen Schadenersatzklage, insbesondere hinsichtlich der Frage, ob jede Rechtswidrigkeit als schuldhaft anzusehen ist und wann ein Kausalzusammenhang besteht, ist zwar mangels unionsrechtlicher Vorschriften das nationale Recht maßgebend und für die Erhebung solchen Klage kann - vorbehaltlich der Beachtung des Äquivalenz- und des Effektivitätsgrundsatzes - eine bestimmte Frist vorgesehen werden, doch muss diese Klage nach dem Effektivitätsgrundsatz unter angemessenen Bedingungen erhoben werden können. Nach alledem wäre eine nationale Vorschrift, wenn sie nach Ablauf einer bestimmten Frist jede Klage auf Ersatz des Verletzung Richtlinie der in Art. 2 Abs. 1 der 85/337 Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten in der durch die Richtlinie 97/11 geänderten Fassung aufgestellten Pflicht zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung entstandenen Schadens verhindert, obwohl die im nationalen Recht für die Erhebung einer Schadenersatzklage vorgesehene Frist noch nicht verstrichen ist, aus diesem Grund mit dem Unionsrecht unvereinbar.

(vgl. Rn. 45-48)

ECLI:EU:C:2016:882